

* Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

** Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

Abstimmungstext:

Der StuRa-Vorstand beschließt die oben genannte vorläufige Tagesordnung für die nächste StuRa-Sitzung am 06.06.2017.

Dafür: 3 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Damit ist die vorläufige Tagesordnung angenommen.

Yannes Janert

Hannah Braun

Sebastian Wenig

Stellungnahme des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur aktuellen Fassung des Referentenentwurfes des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Stand: 31.05.2017

Vorwort

Zunächst möchten wir betonen, dass die enge Frist zur Einreichung der Stellungnahme (insgesamt nur drei Wochen und ein Tag) zu knapp bemessen ist, um sich mit allen Interessierten sowie allen Strukturen der verfassten Studierendenschaft abzusprechen und rückkoppeln zu können. Ein solches Verfahren ist leider kein Einzelfall und wird in den Hochschulen durchaus als fehlendes Interesse des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG) an einer angemessenen Partizipation der Studierendenschaften und der Mitglieder der Hochschulen an der Novellierung des Hochschulgesetzes interpretiert.

Dies ist eine aktualisierte Fassung der bereits eingereichten Stellungnahme, welche am 06.12.2016 vom Studierendenrat der FSU beschlossen wurde. Sie richtet sich am Sachstand des Entwurfes der Landesregierung vom 09.05.2017 aus. Punkte aus der vorherigen Stellungnahme, auf die im Gesetzesentwurf nicht oder nur ungenügend eingegangen worden ist, bleiben als Forderung des Studierendenrates erhalten und wurden nicht verändert.

Punkte, in denen sich der Studierendenrat den Positionen der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) anschließt, sind entsprechend kenntlich gemacht worden.

Inhaltsverzeichnis

1) Hochschulstruktur auf der zentralen Ebene.....	2
2) Hochschulrat.....	4
3) Senat.....	4
4) Präsidium.....	6
5) Mitwirkung und Mitbestimmung.....	6
6) Hochschulstruktur auf der dezentralen Ebene.....	6
7) Organisationsstruktur Universitätsklinikum Jena.....	7
8) (Wieder-)Einführung der Landeshochschulkonferenz.....	7
9) Promotionsrecht für Fachhochschulen / Kooperative Promotionen.....	8
10) Mitgliedschaft.....	8
11) Verbesserung der Studienbedingungen.....	8
12) Akkreditierung.....	12
13) Gute Arbeit an Hochschulen.....	12
14) Professor*innen (Berufungsverfahren /befristete Erstberufung, Ernennung).....	13
15) Vergabe von Forschungs- und Praxissemestern.....	14
16) Erprobungsklausel.....	14
17) Zivil- und Sozialklausel.....	14
18) Diversität.....	15
19) Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz.....	16
20) Weitere nicht zu Themengebieten zugeordnete Anregungen und Forderungen.....	17

Zu den einzelnen Themenbereichen aus den Werkstattgesprächen

1) Hochschulstruktur auf der zentralen Ebene

Zunächst ist festzustellen, dass das TMWWDG wichtige Impulse aus den Hochschuldialogforen und der vorherigen hochschulpolitischen Debatte in den Entwurf aufgenommen hat, insbesondere in Fragen der Gleichstellung. Zugleich sind aus unserer Sicht viele Vorschläge entweder nicht weitreichend genug oder zu wenig veränderungs- und wagnisbereit. Eine grundlegende Demokratisierung darf sich nicht in Vorschlägen in Form von Klientelismus und Strukturkonservatismus erschöpfen, sondern sollte die Hochschule als Teil einer in Veränderung und politischer Debatten begriffenen Gesellschaft spiegeln.

Außerdem bemängelt der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena das Festhalten an den oft kritisierten Hochschulräten und der Idee der externen Steuerung, die aus der neogouvernementalistischen Vorstellungswelt stammt. Durch die Stärkung des Senats und die Beschränkung des Hochschulrates auf eine rein beratende Funktion würden Autonomie an Hochschulen und die Freiheit der Lehre, der Wissenschaft und des Studiums gesichert.

Diesbezüglich wurden nur wenige unserer Forderungen aufgenommen. Positiv ist, dass die Hochschulräte nicht mehr alleine über die Wahl und die Abwahl der/des Präsident*in und Kanzler*in entscheiden kann. Allerdings stehen wir der Hochschulversammlung kritisch gegenüber, weil sie die Existenzberechtigung der Hochschulräte weiter untermauert. Leider wurde auch nicht aufgenommen, dass die Hochschulräte keine Entscheidungsbefugnisse mehr besitzen dürfen; öffentlich tagen und transparent arbeiten müssen.

Erfreulicherweise versucht das TMWWDG mit der Novellierung des ThürHG die paritätische Besetzung der akademischen Gremien gesetzlich zu verankern. Auch wurde von unserer Seite positiv aufgenommen, dass die Senate einige Kompetenzen hinzugewinnen und nun zumeist Beschlüsse statt Stellungnahmen erwirken müssen. Dennoch erachten wir es als notwendig, den Hochschulen in der zahlenmäßigen Besetzung der Senate mehr Flexibilität zu bieten, um die jeweiligen Eigenheiten der Hochschule auch in den Gremien abbilden zu können. Beispielsweise wäre es für die FSU von Vorteil, wenn von jeder Statusgruppe vier Vertreter*innen in den Senat zu entsenden sind. Im Hinblick auf die Einteilung der Wahlbereiche und die jetzige Anzahl von vier studentischen Senator*innen, wäre eine Minimierung dieser Zahl nicht erstrebenswert.

Der Senat ist das höchste Gremium der Hochschule, in dem alle Statusgruppen möglichst gleichberechtigt vertreten sind und dessen Zusammensetzung durch Wahl von allen beeinflusst werden kann. Als Kern einer demokratischen Hochschule sollte der Senat auch das Zentrum der demokratischen Entscheidungsfindung sein. Dafür bedarf es einer Stärkung des Senates im Verhältnis zum Präsidium, auch mit der Ausweitung von Befugnissen, und im Verhältnis zum Hochschulrat. Entsprechende Bestrebungen im Rahmen der Novelle begrüßen wir. Deutlich ist aber auch, dass der richtige Trend noch fortgeführt werden kann und sollte.

Bezüglich der Struktur- und Entwicklungspläne (STEP), Rahmenvereinbarungen (RV), sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV), die als Kontraktsteuerung mittlerweile zwar weithin üblich geworden sind, zu denen aber eine selbstkritische Evaluation dieses Steuerungsmittels aussteht, muss eine stärkere Einbeziehung des Senats in den Meinungsfindungsprozess innerhalb der Hochschule vom Gesetzgeber vorgesehen werden. Wir fordern die Implementierung der eindeutigeren Formulierung „Beschlussfassung im Senat“ über STEP, RV, ZLV mit Ministerium, Erprobungsklausel, Haushalt und Jahresabschluss. Ungenaue Formulierungen wie „im Einvernehmen mit dem Senat“ bzw. „Erteilung des Einvernehmens“ können nach der Verabschiedung des neuen ThürHGs zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Senat und dem Präsidium, sowie dem Hochschulrat führen, was das Image der Hochschulgremien weiter schädigen könnte. Die Abschwächung der Kompetenzen des Hochschulrates in ein rein beratendes Gremium, welches lediglich Stellungnahmen zu STEP, RV und ZLV abgeben darf, wird vom Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena ausdrücklich begrüßt.

Dass das Präsidium der Hochschule das Recht zur Aufstellung des STEP, der ZLV mit dem Ministerium, sowie der Haushalte und der Jahresabschlüsse behält, ist aus der Position als Hochschulleitung heraus verständlich und vertretbar. Allerdings muss die endgültige beschlussfassende Kompetenz bei solch entscheidenden Fragen der Hochschulpolitik immer beim Senat liegen, was nicht durch eine bloße „Erteilung des Einvernehmens“ getan ist. Andernfalls fehlen hier die nötigen Instrumente zur Kontrolle des Präsidiums durch den Senat. In einer demokratischen Hochschullandschaft muss ein kollegiales Entscheidungsgremium (Senat) die ausführenden Strukturen (das Präsidium) stets kontrollieren können. Gerade bei Haushalts- und Finanzfragen muss der Senat das höchste und letzte entscheidende Gremium sein!

Ebenso verhält es sich bei den Jahresabschlüssen: Der Vorschlag des TMWWDG „Beschluss und Feststellung des Jahresabschlusses“ durch den Hochschulrat erfolgen zu lassen, ist enttäuschend und schlichtweg anmaßend, wenn man dies tatsächlich als erfolgreiche Demokratisierung der Hochschulen bezeichnen möchte.

Unter Berücksichtigung des Landes Thüringen als Finanzier der Thüringer Hochschulen ist es zwar verständlich über die Hochschulräte einen letzten Einfluss, beziehungsweise ein Vetorecht bei wichtigen Entscheidungen der Hochschulen behalten zu wollen, allerdings kann dies sicherlich auch anders realisiert werden, als über die intransparenten Hochschulräte. Eine direkte Kommunikation zwischen den Präsidien und Senaten der Hochschulen und dem zuständigen Ministerium wäre hinsichtlich der verkürzten Kommunikationswege vielleicht sogar wünschenswert.

Des Weiteren mussten wir bei der Lektüre des ersten Entwurfs leider feststellen, dass unsere Impulse, die verfasste Studierendenschaft zu stärken, völlig ignoriert wurden. Weder scheint man darüber nachgedacht zu haben, den Studierendenschaften ein allgemeinpolitisches Mandat zu geben, noch wurden die Aufgaben der Studierendenschaften, wie von uns gefordert, ausgeweitet. Deshalb möchten wir noch einmal zur Ergänzung des §73 (1) ThürHG anregen:

- „Vertretung und Partizipation internationaler Student*innen“
- „Vertretung studentischer Beschäftigter, sollten diese nicht über einen eigenen Personalrat verfügen“

Hierbei möchten wir betonen, dass ein Personalrat speziell für studentischen Beschäftigte überaus sinnvoll wäre, um den speziellen Bedürfnissen dieser Gruppe der Arbeitnehmer*innen gerecht werden zu können. Von der Vertretung von Promotionsstudierenden sehen wir zugunsten der nun im Gesetz verankerten Doktorand*innenräten ab.

Dass des Weiteren die Hochschulen und das Land nicht mehr für Verbindlichkeiten der Studierendenschaften haften sollen/wollen, ist ein großer Verlust für die Studierendenschaften, denn auch ohne, dass das Land jemals für die Studierendenschaft haften musste, war das Versprechen, dies im Ernstfall zu tun, eine große Entlastung für die ehrenamtlich Tätigen. Wahrscheinlich auch deshalb soll es den Studierendenräten und dem StuKos in Weimar erlaubt sein, Versicherungsverträge abzuschließen (§74 (4) 4 ThürHG). In vielen Fällen, besonders auch in Fragen des Rechtsschutzes kann dies sicherlich von Vorteil für die Thüringer Studierendenschaften sein, welcher jedoch die nun fehlende Sicherheit für Ehrenämter*innen nur begrenzt kompensiert.

1) Hochschulrat

Zusammensetzung des Hochschulrates

Bei der Zusammensetzung des Hochschulrates hat sich das TMWWDG leider kaum von den progressiven Ideen der Teilnehmer*innen der Hochschuldialogforen und der Werkstattgespräche inspirieren lassen.

Laut den aktuellen Plänen sollen die Hochschulräte weiterhin und trotz umfänglicher und seit Anbeginn anhaltender Kritik mehrheitlich aus externen Vertreter*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft bestehen. Ferner sollen ein*e Ministeriumsvertreter*in und zwei Hochschulvertreter*innen (aus zwei unterschiedlichen Statusgruppen) das achtköpfige Gremium komplett machen.

Durch diese Besetzung und die kaum beschnittenen Kompetenzen, über Haushalte, Jahresabschlüsse, Wahl von Präsident*innen und Kanzler*innen (mit)entscheiden zu können, müssen wir feststellen, dass innerhalb des TMWWDG kein Umdenken bezüglich der Hochschulräte eingesetzt hat.

Der Studierendenrat als Vertretung der größten Statusgruppe der Hochschule, bei der voraussichtlich am längsten die Folgen aktuellen Reformen bzw. deren Unterbleiben nachwirken, fordert stattdessen, die Hochschulräte als rein beratende Gremien im ThürHG zu definieren. Weiterhin muss der Hochschulrat mindestens mit je einem/einer Vertreter*in der im Senat vertretenen Statusgruppen ausgestattet werden. Natürlich versehen mit Rede- und Stimmrecht! Außerdem sollte die beratende Funktion der Hochschulräte durch eine besserer Auswahl der externen Vertreter*innen fokussiert werden. Wir schlagen vor, die externen Vertreter*innen nur aus Wissenschaft und Kultur zu rekrutieren, um die ohnehin schon starken Einflüsse von Wirtschaft und Politik nicht noch weiter zu beflügeln. Unabhängig davon sollte auch sichergestellt werden, dass die schon bisher unzureichenden legislativen Informations- und Steuerungsmöglichkeiten verbessert werden. Dazu ist eine Schnittstelle zwischen der Hochschule und dem Wissenschaftsausschuss, z.B. im Hochschulrat, gesetzlich zu definieren.

Wahl der Hochschulratsmitglieder

Bei der Wahl der externen Hochschulratsmitglieder, sowie der Hochschulmitglieder im Hochschulrat schließt sich der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Forderungen der KTS an.

Verfahrensvorschriften

Der Studierendenrat fordert von einem beratenden Gremium, das auch gerade die gesellschaftliche Beteiligung und Rückkopplung sicherstellen soll, eine angemessene Transparenz in Form von öffentlichen Sitzungen und einer Berichtspflicht gegenüber dem Senat und der Öffentlichkeit.

2) Senat

Zusammensetzung Senat

In der Zusammensetzung sieht der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität noch Nachholbedarf. Einerseits stellt das TMWWDG zwar fest, dass verschiedene Seiten mehr Mitbestimmungsrechte durch Rede- und Stimmrecht im Senat einfordern, andererseits scheint man nicht gewillt zu sein, auf etwaige Forderung ansatzweise adäquat einzugehen. Es werden fast ausschließlich die Anforderungen umgesetzt, die sich aus einschlägigen Verfassungsgerichtsurteilen ergeben.

Zwar erklärt man sich bereit die Senate tatsächlich paritätisch zu besetzen, was als erster Schritt in die richtige Richtung begriffen werden kann, allerdings gab es seitens des TMWWDG keine Bestrebungen den Kreis der Senate zu erweitern, geschweige denn den erweiterten Senat im Gesetz zu definieren, oder das Konzil wieder einzuführen.

Für eine weitere Demokratisierung im Sinne der rot-rot-grünen Landesregierung ist es notwendig, den Studierendenräten und den Vertreter*innen der Promovierenden per Gesetz ein Rede- und Antragsrecht einzuräumen. Auch sollte eine Vertretung der Mitarbeiter*innen z.B. durch Personalratsvertreter*innen besser institutionalisiert werden. Durch den Verweis des Ministeriums, die Hochschulen könnten dies individuell in ihren Grundordnungen regeln, entzieht man sich hier seiner Verantwortung und riskiert weiterhin schlechte demokratische Mitbestimmungsrechte für die angesprochenen Vertreter*innengruppen, trotz paritätischer Besetzung.

Darüber hinaus müssen wir feststellen, dass die ansatzweise Repräsentation der großen Fachrichtungen oder Fakultäten Debatten positiv beeinflussen kann. Der StuRa der FSU Jena fordert deshalb, die Zusammensetzung der Senate nicht all zu starr (wie im Schaubild des TMWWDG zu sehen) zu definieren und die Rahmenvorgabe des Ministeriums zwischen zwölf und 25 Senatsmitgliedern zu definieren, um mehr Flexibilität bei der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Senate zu lassen. Falls für eine Mindestrepräsentation Wahlkreise gebildet werden sollen, wäre nach der Rechtsprechung im Gesetz vorzusehen, dass es diese Möglichkeit geben soll – zugleich wären dann aber sicherzustellen, dass die Erfolgswertgleichheit im Sinne der Gleichheit der Wahl gewährleistet wird.

Zu begrüßen wäre hingegen die Wahl des Senatsvorsitzenden aus der Mitte des Senats und die Reduzierung der Rolle der Präsident*innen auf eine rein beratende Funktion, statt den Vorsitz weiterhin bei der/dem Präsident*in zu belassen und diesem das Stimmrecht zu entziehen. Der StuRa der FSU Jena erhofft sich von dieser Neuerung ein breiteres Engagement der Senatsmitglieder und Gäste bei den Debatten und hofft, dass dadurch die Autorität des/der Präsident*in keine Senator*innen mehr davon abhält, sich in den Senatssitzungen zu Wort zu melden oder diesen per Tagesordnung und Geschäftsordnung zu steuern. Da anders als im Falle der Leitung durch die Präsident*in keine Stellvertretung im Amte definiert ist, sollte auch die Möglichkeit des stellvertretenden Vorsitzes vorgesehen sein. Idealerweise gehört sie oder er dann einer anderen Statusgruppe an. Dies wurde im vorgelegten Entwurf leider nur unzureichend berücksichtigt.

Auch werden leider Ansätze, die selbst bei einem verfassungsgerichtlich definierten und so hinzunehmenden Überschuss der Entscheidungsgewalt bei den Professor*innen, ein höheres Maß an demokratischer Legitimation sorgen nicht aufgenommen, so sollten diejenigen Professor*innen, die über die rechnerische Viertelparität hinaus dem Senat angehören, durch alle Statusgruppen gewählt werden (sog. Berliner Wahlmodell).

Bezüglich des Kataloges für Ausnahmen von der Viertelparität schließt sich der StuRa der Position der KTS an.

Einführung Konzil / Erweiterter Senat

Der Studierendenrat bedauert, dass das TMWWDG mit dieser Novellierung nicht vorsieht, das Konzil oder den Erweiterten Senat im Gesetz wieder zu verankern. Die reine Möglichkeit einer Bestellung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht durch die einzelnen Grundordnungen der Hochschulen ist leider nicht weitreichend genug, um für mehr demokratische Partizipation zu sorgen, da diese Möglichkeit oft nicht wahrgenommen wird. Für grundsätzliche Entscheidungen, wie zu der Wahl des Präsidiums oder zu den STEP, RV, oder ZLV wäre ein möglichst breites Fundament einerseits bei der Information und Meinungsbildung innerhalb der Hochschulöffentlichkeit, sowie andererseits einer Abstimmung wünschenswert und würde mehr Personen innerhalb der Hochschule für die (internen) politischen Belange begeistern.

Bereits wegen seiner künftig möglicher Weise vor allem externen Zusammensetzung kann der Hochschulrat kein adäquater Ersatz für ein Konzil aus den Mitgliedergruppen sein. Auch kann das Konzil viertelparitätisch zusammengesetzt sein, da es keine Entscheidungen trifft, die unmittelbar in die Forschung und Lehre eingreifen. (vgl. Konsistorienurteil des BVerfG, 1 BvR 2206/00)

Dennoch wäre eine Urwahl innerhalb der Hochschule zur Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin wünschenswert, auch sollten grundsätzliche Entscheidungen in basisdemokratischen Verfahren getroffen werden können, z.B. über die Grundordnung.

3) Präsidium

Die vorgesehenen Veränderungen berühren die Interessen der Studierenden nur in geringem Maße und sind zudem wenig bedeutsam, weshalb von einer Stellungnahme abgesehen wird.

Bei der Etablierung des Dekanskollegiums als Gremium steht zu befürchten, dass dieses als informelle Struktur Vorentscheidungen und Diskussionen trifft und so die Kompetenzen des Senats auf nicht im Gesetz angelegte Weise unterminiert werden. Sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, wären auch die Aufgaben, Kompetenzen und Regelungen zur Transparenz der Aufgabenerledigung durch die ausgeschlossenen Mitgliedergruppen aufzunehmen.

4) Mitwirkung und Mitbestimmung

Generell stehen wir für die Stärkung und den Ausbau der Demokratie an Hochschulen und begrüßen, dass unterhalb der Zentralebene keine Mehrheit einer Statusgruppe mehr vorgeschrieben ist. Die Umsetzung der weitergehenden Forderungen an eine demokratische Hochschule erfordern aber eine paritätische Besetzung der Gremien. Eine einzelne Statusgruppe sollte nie die Mehrheit in einem Gremium bilden. Stimmenmehrheit der Professor*innen in Angelegenheiten der Lehre halten wir für kritisch. Bei Forschungsfragen ist dies eher verständlich, zu beachten ist aber auch, dass das BVerfG festgestellt hat, dass sich nicht nur Professor*innen auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit berufen können, sondern alle Mitglieder, nicht zuletzt auch Studierende (vgl. BVerfGE 55, 67).

5) Hochschulstruktur auf der dezentralen Ebene

Studienkommissionen

Die Einrichtung von Studienkommissionen in den einzelnen Fakultäten finden wir sehr wichtig. In der Grundordnung ist eine Aufgabe „Vorbereitung der Fakultätsbeschlüsse im Zusammenhang mit Studium und Lehre“. Diese Formulierung finden wir sehr gut. In unserer Interpretation bedeutet das, dass keine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung passieren kann, ohne dass sie in der Studienkommission begutachtet wurde. Damit dies auch eindeutig ist, sollte die Beschlussfassung einer Studien- und Prüfungsordnungsänderung ohne vorliegende Stellungnahme nicht möglich sein.

Für Entscheidungen zu Studien- und Prüfungsordnungen sollte immer der zugehörige Fachschaftratsrat angehört werden müssen und die Bestellung der Studierenden sollte nur auf Vorschlag der Studierendenvertreter*innen erfolgen.

Selbstverwaltungsstruktur auf der dezentralen Ebene

Der Studierendenrat begrüßt, dass durch die Regelungen unter 5) die paritätische Besetzung auf der dezentralen Ebene festgelegt wird. Darüber hinaus sollte besonders auf der dezentralen Ebene jedoch auch die Beteiligung besonderer Teilgruppen wie beispielsweise Lehramtsstudierende hinsichtlich ihrer spezifischen Interessen verbindlich geregelt werden.

Eine Regelung vermisst der Studierendenrat hinsichtlich der Beteiligung der*des Gleichstellungsbeauftragten. Während Hochschullehrer*innen im allgemeinen genügend Möglichkeiten haben eine Regelung in der Grundordnung hinsichtlich der Kompetenzen, Aufgabenkontrolle und Finanzen zu verankern, bestehen diese nicht für Gleichstellungsbeauftragte. Darum sollte das Land hier steuernd eingreifen und Mindestanforderungen für die Beteiligung der*des Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich verankern.

Um das besondere Interesse der Studierenden am Studienbetrieb zu berücksichtigen, sollte den Studierenden in der Studienkommission das Recht eingeräumt werden hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse, die an Gremien auf zentraler Ebene weitergereicht werden, da hier der Beschluss der Studienkommission mit einfacher Mehrheit überstimmt werden kann.

Das Gruppenveto sollte suspensiv sein und dann nur mit einer Zweidrittelmehrheit dieses Gremiums überstimmt werden können. Im Falle einer, aus unserer Sicht nicht empfehlenswerten, thematischen Begrenzung muss diese Abgrenzung zudem eine klare und praxisnahe Abgrenzung zulassen.

Fakultative Einführung von Fachschaften

Der StuRa FSU begrüßt die Klarstellung, dass die Studierendenschaften sich in Fachschaften untergliedern können. Das Ziel ist dabei, dass Fachschaften offiziell im Thüringer Hochschulgesetz anerkannt sind und die Mitglieder des Fachschaftsrates dadurch rechtlich abgesichert sind.

Des Weiteren sollte der Fachschaftsrat, als Vertretung der Fachschaft, die Möglichkeit haben, sich im Sinne der Studierenden an den Entscheidungsfindungsprozessen in der Fakultät zu beteiligen. Eine Beteiligung der Studierenden über einen Sitz eines studentischen Vertreters im Fakultätsrat scheint uns nicht ausreichend, da bei der Wahl zum Fakultätsrat nicht sichergestellt ist, dass immer alle Fachschaften der Fakultät einen Sitz erhalten.

Außerdem wäre es für unsere Studierenden in den Fachschaftsräten hilfreich, wenn §73 (4) ThürHG [Entwurf] um folgende Passage (hinter: „Die Studierendenschaft gliedert sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften“) ergänzt wird: „Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange der Student*innen wahr. Sie können Student*innen beraten, die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange vertreten, die Vernetzung der Student*innen und ihrer Vertreter*innen in den Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung fördern, studentische Initiativen forcieren und zur Förderung der Studienqualität beitragen.“

Die Arbeitsfähigkeit der Fachschaften ist durch eine angemessene Berücksichtigung in der Finanzordnung und dem Haushaltsplan der Studierendenschaften sicherzustellen. Näheres muss gegebenenfalls durch die Satzung der Studierendenschaft geregelt werden.“

6) Organisationsstruktur Universitätsklinikum Jena

Zu diesem Punkt wird der FSR Medizin getrennt Stellung nehmen. Bezüglich der Frage der Demokratisierung gelten die bereit im Grundsätzlichen dargelegten Anmerkungen.

7) (Wieder-)Einführung der Landeshochschulkonferenz

Wir sehen die Landeshochschulkonferenz als ein grundsätzlich nützliches Organ an, dessen Wiedereinführung angestrebt werden sollte. Zum einen hat sich gezeigt, dass nicht alle der im Werkstattpapier als Ersatz genannten Landesvertretungen im gleichen Maße eingebunden werden, geschweige denn alle Landesvertretungen nötige Informationen zu hochschulrelevanten Vorhaben auf Landesebene erhalten. Eine Landeshochschulkonferenz, die in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel einmal im Semester) tagt kann Ansatzpunkt zur gleichmäßigen und gerechten Informationsverteilung sein. Zudem ermöglicht sie bei Diskussionen den Einbezug der verschiedenen Gruppen durch ihre jeweilige Landesvertretung.

Die Bereiche, für die eine Landeshochschulkonferenz eingesetzt werden kann, sind mittlerweile vielfältig. Neben den Rahmenvereinbarungen und den Hochschulentwicklungsplänen gehören dazu ebenso landesweite Kooperationen zwischen den Hochschulen zur Beschaffung, bei Dienstleistungen, im IT-Bereich oder bei den Hochschulbibliotheken, die die bisher unter Umgehung einer transparenten Struktur und Beteiligung der Wissenschaftler*innen allein durch die Präsident*innen vereinbart werden.

Wir fordern, dass in der Gestaltung der Landeshochschulkonferenz neben den aktuellen Landesvertretungen auch Vertreter*innen der Zivilgesellschaft einbezogen sein sollten. Zudem sollte die Konferenz hochschulöffentlich für die Mitglieder aller Thüringer Hochschulen tagen und sich vor allem der Probleme koordinierten Vorgehens in der Hochschulentwicklung annehmen und auch für die Landespolitik einen zentralen Ansprechpartner und Forum zur Diskussion darstellen.

Die Tatsache, dass auf diese Forderung im aktuellen Gesetzesentwurf nicht eingegangen wurde, nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis.

8) Promotionsrecht für Fachhochschulen / Kooperative Promotionen

Die vorgesehenen Veränderungen berühren die Interessen der Studierenden nur in geringem Maße und sind zudem wenig bedeutsam, weshalb von einer Stellungnahme seitens des StuRa FSU abgesehen wird.

9) Mitgliedschaft

Auch wenn wir die Möglichkeit begrüßen, dass mit dem Promovierendenrat eine zusätzliche Interessenvertretungsmöglichkeit der Promovierenden etabliert werden soll, so erscheint diese Variante kein adäquater Ersatz zu den körperschaftlich vermittelten Mitwirkungsrechten von Promovierenden, die keinen Immatrikulationsstatus oder Mitarbeiter*innenstatus haben. Da sie sich auf das Grundrecht der Forschungsfreiheit ebenso berufen können und die Hochschule den organisatorischen Rahmen zur Verwirklichung dieses Grundrechts zu bieten hat, muss es eine adäquate Abbildung dieses Personenkreises in den Gremien geben. Das kann, wie auch bei den Lehrauftragsinhaber*innen, nur durch die Ausweitung des Mitgliedschaftsstatus erreicht werden.

Gegen die Mitgliedschaft von Studierenden an mehreren Hochschulen bestehen keine Bedenken, allerdings sollte im Rahmen der Möglichkeiten zu Stundung oder Erlass von (Semester)beiträgen auch über die sonst entstehenden finanziellen Mehrfachbelastungen nachgedacht werden – gerade im Hinblick auf die Semestertickets, die dann mehrfach enthalten wären und bei denen ein Doppelbelastungsausschluss erst in den Verträgen mit dem Studierendenwerk definiert werden müsste.

10) Verbesserung der Studienbedingungen

Die bisherigen und äußerst überschaubaren Pläne der Landesregierung in diesem zentralen Bereich der Debatten der vergangenen Monate, aus den öffentlichen Aussagen und für die nötigen Veränderungen in der Hochschullandschaft nimmt der StuRa mit Befremden und Ablehnung zur Kenntnis.

Sollen die politischen Ziele der Reform erreicht werden, bleibt weiter eine Vielzahl von gesetzlichen Anpassungen nötig, die bereits aus dem bisherigen Prozess bekannt sind und bisher keine weitere Beachtung erhalten haben. Die deutliche Verschlechterung statt der nötigen Verbesserung im Bereich Attestpflichten wird zu einem repressiven System führen. Sie zieht das Risiko nach sich, dass ernsthaft erkrankte und damit auch andere Studierende und die öffentliche Gesundheit gefährdende Prüflinge in den Prüfungsräumen anwesend sind. Dieses Vorgehen und das ihr immanente Risiko lehnen wir nachdrücklich ab.

Im Kontext des Gesamtabschnitts treten besonders hervor:

- (1) Das gesetzliche Verbot von **Anwesenheitspflichten** als Zulassungsvoraussetzungen und zur Absicherung der Freiheit des Studiums, der Berufswahlfreiheit und der Forschungsfreiheit. Derzeit wird die Rechtsauffassung des Ministeriums an der FSU von einzelnen Dozierenden gezielt unterlaufen. Anwesenheitspflicht: Die Konkretisierung ist wichtig und auch besonders aus Sicht studierender Eltern zu begrüßen, weil diese ohnehin oft im Selbstlernen Qualifikationen erreichen. Die Flexibilität ist wichtig, da Kinder öfter krank werden und 3 Fehlzeiten bei Eltern schnell erreicht werden. Zudem ist ein Besuch mancher Veranstaltungen für Eltern gar nicht möglich, da diese in Zeiten ohne Kinderbetreuung liegen. Es wäre ferner zu berücksichtigen, dass Änderungen der Gesetzeslage, welche die Anwesenheitspflicht gesetzlich verbieten nicht zum Nachteil der Studierenden in Arbeitsverhältnissen geraten können. Neben dem Verbot der Anwesenheitspflicht müsste also die Möglichkeit der Anwesenheit geschützt werden. Studierende müssen die gewünschte Anwesenheit bei Lehrveranstaltung damit gegenüber Arbeitgeber*innen bindend durchsetzen können.
- (2) **Ärztliche Atteste** müssen zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ausreichen. Sie stellen keine „Empfehlungsschreiben“ für Prüfungsämter dar, da Prüfungsämter weder ausreichend psychologische noch medizinische Expertise innehaben; vielmehr kann es lediglich eine Ermessensreduktion auf null geben, wenn eine medizinische Prüfungsunfähigkeit vorliegt und nun lediglich dieser Umstand hochschulrechtlich umzusetzen ist. Aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen lehnen wir die Übermittlungen von Informationen, die das Krankheitsbild betreffen, strikt ab – auch, aber nicht nur bei eigenen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Solche Konstellationen, in denen der studierende Elternteil wegen Krankheit des Kindes nicht an der Prüfung teilnehmen konnte, haben in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen geführt. Diese Situation sollte nicht verkompliziert werden (z.B. in dem zu enge Fristen gesetzt werden oder zusätzlich mit dem Kind ein Amtsarzt/eine Amtsärztin aufgesucht werden soll). Besonders schwierig ist die Beurteilung der Krankenzeiten während einer Abschlussarbeit. Hier wurden seitens der Prüfungsämter Krankenscheine nicht anerkannt.

Bereits für große Proteste sorgte §48 (12) ThürHG [Entwurf], als es hieß, dass alle Student*innen im Krankheitsfall immer qualifizierte Atteste bei ihren Prüfungsämtern abzugeben hätten. Der nun vorliegende, abgemilderte Paragraph lässt dort Interpretationsspielraum: „ 1 Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit wird durch die Hochschule auf der Grundlage einer vom Studierenden auf dessen Kosten beizubringenden ärztlichen Bescheinigung festgestellt. 2 Das Nähere regelt die Hochschule in der Prüfungsordnung (§ 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 16); dabei darf eine amtsärztliche Bescheinigung nur dann verlangt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen solchen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen.“

Jedoch ist zu bemerken, dass der Entwurf bereits auf die Forderung nach einer eindeutigen Regelung bezüglich des Bedarfes einer Amtsärztlichen Bescheinigung eingeht, dieser Abschnitt sollte jedoch etwas klarer formuliert werden.

- (3) **Teilzeitstudium und Regelstudienzeit:** Die aktuellen Regelungen, mit denen Thüringen nicht einmal die sehr allgemein gehaltenen und bereits betagten Forderungen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung umsetzt, und die bisherige Regelungsabsicht sind völlig ungenügend, weshalb ihre grundlegende Überarbeitung weiterhin zu fordern ist.

Der StuRa regt daher an, einen neuen Absatz der folgenden Form aufzunehmen:

„Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. wenn eine Behinderung oder chronische Erkrankung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.“

Zudem sollte vom starren Modell des Teilzeitstudiums zu 50% abgesehen werden, dies würde z.B. auch bei der Integration und der Umsetzung der BRK aber auch Menschen in der Rekonvaleszenz helfen. Adäquate Ausgleichs bei Fristenberechnungen sind zu schaffen, vor allem in Bezug auf Prüfungen, da z.B. bei Arbeitstätigkeit kein voller Zeittag zur Verfügung steht. Bleiben aber die Abgabefristen (z.B. bei Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten) gleich, tritt eine Benachteiligung ein, da im Vergleich den Teilzeitstudierenden weniger Zeit tatsächlich zur Verfügung stand, eine Leistung zu erbringen. Dies ist vor allem in Hinblick auf den das Prüfungsrecht überragenden Grundsatz der Chancengleichheit problematisch und damit regelungsbedürftig.

Unter Umständen wäre eine allgemein verbindliche Regelung zum Nachteilsausgleich bei studierenden Eltern und ähnlichen Gruppen im Teilzeitstudium im ThürHG sinnvoll, sowie eine Verbesserung der Regelungen zur Regelstudienzeit.

Bezüglich dieser forderte der Studierendenrat der FSU Jena bereits im Sommer 2016 in seiner Stellungnahme zu Beginn der Novellierung des ThürHG die „Lockerung der Regelstudienzeit (§46 ThürHG) [...]“. Dieser Forderung wurde nicht nachgekommen und der entsprechende Paragraph im Entwurf des ThürHG fast vollkommen unberührt gelassen. Einziger Zusatz im betreffenden Paragraph ist die Forderung des Ministeriums an die Hochschulen, den Mutterschutz in den Ordnungen ausreichend Beachtung zu schenken. Dies wurde leider aber auch nur halbherzig im Gesetz behandelt. Eine umfassende Entlastung von studierenden Eltern findet nicht

statt. Auch erhielt unsere Forderung zur Abschaffung sämtlicher nachgelagerter Studiengebühren offensichtlich keine Aufmerksamkeit. Die Chance, mit der Novellierung des ThürHG auch die nachgelagerten Studiengebühren, welche im Thüringer Hochschul- und Entgeltgesetz (ThürHGEG) formuliert sind, zu beseitigen wurde traurigerweise nicht wahrgenommen. Für studierende Eltern wurde die Regelstudienzeit verdoppelt. Diese pauschale Zurechnung, in der Hoffnung das Thema damit ausreichend berücksichtigt zu haben, ist eine Zumutung. Diese Annahme ist vollkommen willkürlich und berücksichtigt nicht die individuellen Bedürfnisse dieser Personengruppe. Außerdem ist das Argument, studierende Eltern könnten zusätzlich ein Urlaubssemester, oder ein Teilzeitstudium beantragen, realitätsfern, da dies dann bei der Berechnung des BAföGs keine Beachtung erfährt und so ggf. ein wichtiges finanzielles Standbein im späteren Studienverlauf wegfällt.

- (4) **Studiengebühren:** Darüber hinaus spricht sich der StuRa der FSU Jena gegen die Ausweitung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltatbestände aus und fordert weiterhin die Abschaffung von Langzeitstudiengebühren. Ebenso müssen auch Weiterbildungen kostenfrei sein; Gebührenerhöhung für Weiterbildungsstudiengänge, sowie die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Prüfungen lehnen wir ab. Die vorgesehene Erhöhung von Gebühren für Aufnahmeprüfungen von 50,00 Euro auf 100,00 Euro lehnen wir ab. Solche Gebühren hindern besonders Studieninteressierte aus bildungsferneren Familien an der Aufnahme eines Studiums und wirken damit sozial selektiv. Näheres hierzu findet sich im entsprechenden Abschnitt.

Anforderungskatalog für Prüfungsordnungen

Da aktuell unsererseits nur ein nahezu völliges und grundlegendes Versagen der rechtsaufsichtlichen Prüfung und Qualitätssicherung im Bereich des Prüfungsrechts konstatiert werden kann, der sich massiv zum Nachteil der Studierenden auswirkt, ist ebenfalls eine grundlegende Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen und des Regelungskonzepts zu Prüfungen und Prüfungsverfahren nötig. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber hier die Ausübung von Grundrechten selbst regelt und regeln muss und zugleich den Hochschulen es nicht in falsch verstandener Autonomie überlassen darf, Grundrechts- und Zielkonflikte einseitig und oft mit verkürztem Blick auf Effizienz zu lösen.

Es sind daher detailliertere Vorgaben für die Regelungsgegenstände für die Prüfungsordnungen analog §34 Abs. 1 SächsHSFG nötig, so z.B. die Pflicht in einer PO festzulegen,

- (1) welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,
- (2) die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung,
- (3) Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit
- (4) die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- (5) die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,
- (6) die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen,
- (7) Tätigkeit, die Ladung, die Beschlussfassung und Protokollierung der Tätigkeit der Prüfungsausschüsse, wobei sicherzustellen ist, dass eine fachliche Nähe der Mitglieder des Ausschusses zu den Studiengängen, für die er zuständig ist sichergestellt wird.

Bei Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen sollten neben Gleichstellungsbeauftragten auch Menschen aus den Familienbüros zum Thema Studieren mit Kind einbezogen werden.

Weitere Anforderungen zur ThürHG-Reform im Teilbereich Prüfungsrecht

- (1) Zunächst ist die unmittelbare statt der subsidiären Gültigkeit des ThürVwVfG in Prüfungsverfahren statt des Verfahrens wie in §111 ThürHG derzeit geregelt anzuordnen, da es weder rechtlich hinnehmbar noch sachgerecht ist, dass die Hochschule per Satzung Verfahrensrechte einschränken kann, zumal der Rechtsschutz in Prüfungssachen aus Rechtsgründen wie auch aus zeitlichen Gründen bereits nur eingeschränkt ist
- (2) Damit zusammenhängend sind von der Ausgangsentscheidung unabhängige Rechtsmittelgremien in Prüfungssachen vorzusehen, damit die umfängliche Überprüfung auch wirklich stattfinden kann. Um die sich ggf. anschließenden gerichtlichen Verfahren effektiv und mit einem Maximum an sachbezogener Kompetenz und aufgrund einer hinreichenden Anzahl von Fällen ausreichenden Erfahrung zu führen, empfiehlt es sich aus unserer Sicht, eine Schwerpunktzuständigkeit eines VG für Prüfungsrechtssachen, ggf. durch eine Änderung

- des ThürAGVwGO, einzurichten
- (3) Nötig ist zudem die Verpflichtung der Hochschulen alle Personen, die als Prüfer*innen, Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder in der unterstützenden Verwaltung dazu tätig sind, regelmäßig weiterzubilden und dies auch als Voraussetzung für deren Bestellung zu definieren.
 - (4) Eine gesetzliche Klarstellung ist zudem vorzusehen, nach der ein Verlust des Prüfungsanspruches allein durch Zeitablauf nicht möglich ist. Bei diesem fiktiven Nichtbestehen würde es sich um eine Grundrechtsverwirkung handeln, die rechtsdogamatisch schwer zu begründen wäre.
 - (5) Zudem fordert der StuRa, von der bisherigen (lebenslangen) Beschränkung der Wiederholbarkeit von Prüfungen Abstand zu nehmen, da dies angesichts der Abwägung der für den Erhalt dieser Restriktion streitenden Rechtsgüter keinen Grund mehr geben kann. Zudem ist, worauf die Testwissenschaften zu Recht hinweisen, die Aussagekraft vieler Prüfungen in Bezug auf den Berufswunsch eher bescheiden.
 - (6) Aus diesem Kontext und zur Förderung der Reliabilität von Prüfungen folgt auch die Forderung, eine gesetzliche Beschränkung der Zahl von Prüfungen pro Woche/Zeitabschnitt vorzunehmen.
 - (7) Schließlich sind die derzeit nur rudimentär umgesetzten Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit ins Gesetz aufzunehmen und in den einschlägigen Vorschriften für das Lehramt wenigstens der Drittversuch einzuführen. Drittversuche sollten für alle Studiengänge bedingungslos gewährt werden, da nur so eine angemessene Kompensation der prüfungs- und testwissenschaftlich stets vorhandenen Unsicherheit des Rückschlusses von Prüfungsergebnisses auf die Kompetenzen in Bezug auf den (grundrechtlich abgesicherten) Berufszugang möglich sind.

Insgesamt können nach den Wünschen des Ministeriums mehr Regelungen durch die Hochschulen selbst getroffen werden. Dies lehnen wir entschieden ab. Gerade bei den Gebühren, Beiträgen und Entgelten haben die Hochschulen gezeigt, dass sie mögliche Spielräume ohne inhaltlicher Abwägung und ohne Rücksicht auf die Studierenden auszuschöpfen gedenken. Daher sollte hier eine strengere staatliche Kontrolle etabliert werden. Gebühren, Beiträge und Entgelte sollten nicht durch die Hochschule selbst geregelt werden und besonders für Hochschulbibliotheken sollte das Erlassen von Ordnungen nicht in den Aufgabenbereich der Hochschule verschoben werden.

11) Akkreditierung

Eine starke und lebendige Hochschuldemokratie ist unserer Auffassung nach der stärkste Antrieb für eine qualitativ hochwertige Hochschule. Eine Schwäche auf diesem Feld kann durch gelegentliche Akkreditierungsverfahren nicht kompensiert werden. Starke Fachschaften und Studierendenräte können die Qualität besser sicher stellen als Begehungen durch Externe.

Dennoch bieten Akkreditierungsverfahren weitere Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass das Land die Mindestanforderungen an Qualität gesetzlich definiert. Da diese Definition von Standards jedoch in die Freiheit von Lehre eingreifen könnten, ist es nicht hinreichend diese per Verordnung zu erlassen. Vielmehr bedarf es für die Grundrechtseinschränkung einer gesetzlichen Regelung.

Des weiteren ist vorzusehen in wie fern die Systemakkreditierung von Hochschulen erfolgen kann, was hierfür notwendige Anforderungen an das Qualitätsmanagement bedeutet sowie was dies für eine Auswirkung auf die Pflicht zur Akkreditierung von Studiengängen hat. Außerdem sollten die Rechte und Pflichten einer systemakkreditierten Hochschule gesetzlich geregelt werden.

In jedem Fall ist bei der Entwicklung landesrechtlicher Vorgaben und bei dem Eingehen von Absprachen mit anderen Ländern eine angemessene Beteiligung der Betroffenen – insbesondere der Studierenden – sicherzustellen. Aus studentischer Sicht ist nicht verständlich, warum der Prozess um das Eingehen eines Staatsvertrages und des damit einhergehenden Ratifizierungsgesetzes nicht Bestandteil der ThürHG-Debatte sein soll.

12) Gute Arbeit an Hochschulen

Qualifikationsziele

Der StuRa begrüßt das Vorhaben der Landesregierung den Rahmen der Qualifizierung vertraglich festzuhalten. Aus der praktischen Erfahrung mit Abläufen an der Uni Jena entsteht jedoch die Befürchtung, dass auf zentraler Ebene eine Vereinbarung ausgearbeitet und dann in alle Verträge ohne individuelle Anpassungen übernommen wird. Dies führt womöglich nur zu einer Vielzahl an unnötigen Treffen mit Betreuungspersonen und im konkreten Fall womöglich unsinnigen Lehrverpflichtungen. Daher sollte hierbei viel Wert auf die individuelle Betreuung und die didaktische Begründung der Qualifikationspflichten und Zeitpläne gelegt werden. Außerdem sollten im Gesetzesentwurf die Empfehlungen zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ hinsichtlich des wissenschaftlichen Nachwuchses beachtet werden.

Gute Beschäftigungsbedingungen:

Weiterhin begrüßen wir, dass die Hochschulen verpflichtet werden sollen möglichst lange Laufzeiten von befristeten Beschäftigungsverhältnissen zu realisieren. Dabei erscheint der Regelungscharakter jedoch einen Ermessensspielraum den Hochschulen zu lassen. Dies wird zumindest soweit abgelehnt, als dass Daueraufgaben durch befristetes Personal erledigt werden sollen. Für den StuRa steht fest: Daueraufgaben müssen mit Dauerstellen – also unbefristet – besetzt werden. Die Lehre muss weitestgehend durch unbefristetes Personal erfolgen.

Außerdem muss verhindert werden, dass (besonders bei Promotionsstellen) Nachwuchswissenschaftler*innen mit 20 oder 26 Stunden pro Woche beschäftigt werden und anschließend erwartet wird, dass 40 Stunden oder mehr gearbeitet wird. Sieht ein Promotionsverfahren eine Dauer von 3 Jahren vor und wird ein Vertrag über 20 Arbeitsstunden pro Woche (mit sechs Wochen Urlaub im Jahr) zur Erfüllung der Promotion abgeschlossen, so ist sicherzustellen, dass das Promotionsverfahren auch in den vorgesehenen 2700 Stunden Arbeitszeit vollständig abgeschlossen werden kann.

Des weiteren ist durch das Land auch sicherzustellen, dass Lehraufträge nicht für die Erfüllung von grundlegender Lehre eingesetzt werden. Dies passiert an der Uni Jena beispielsweise hinsichtlich des Seminarangebotes oder im Sprachenzentrum regelmäßig. Eine Kontrolle seitens des Ministeriums wird hier leider vermisst.

Regelungen für gute Beschäftigungsbedingungen

Der StuRa unterstützt das Anliegen eine Rahmenregelung an den Hochschulen zu schaffen, befürchtet aber, dass bei einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung auch primär die akademischen Bedürfnisse und nicht die Bedürfnisse der Arbeitnehmer*innen den Weg in die Ordnung finden werden. Daher wäre es zielführender, wenn dies in einer Dienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat thüringenweit oder auf Hochschulebene mit dem Personalrat festgelegt wird. Durch die Verhandlung auf Augenhöhe und eine nötige Beschlussfassung im Senat können Rahmenvorgaben die sowohl die akademischen als auch die Arbeitnehmer*innenbedürfnisse berücksichtigen realisiert werden. Hierfür sollte das Land Mindeststandards gesetzlich definieren.

13) Professor*innen (Berufungsverfahren /befristete Erstberufung, Ernennung)

Der StuRa begrüßt die Klarstellungen und damit verbundene Rechtssicherheit, die hoffentlich zu schnelleren Neubesetzungen von Professor*innenstellen ohne langjährige Gerichtsverfahren führt. Jedoch erscheint die Information des Hochschulrates überflüssig. Er sollte hinsichtlich der Personalstruktur und Stellenbesetzung keine steuernde Wirkung haben, da dies zu sehr in die Hochschulautonomie eingreift. Des weiteren vermisst der StuRa hier eine klarstellende Regelung zur Kompetenz der*des Gleichstellungsbeauftragten. Diese sollten von Anfang an in Berufungsverfahren einbezogen werden und gezielt vier Frauen* für die zu besetzende Stelle anfragen. Bisher werden beispielsweise an der Uni Jena im jetzigen Verfahren zwei Frauen und zwei Männer vom Haushaltsausschuss gezielt angefragt – dies lässt sich jedoch noch stark ausbauen. Die*der Gleichstellungsbeauftragte soll Stimmrecht in Berufungskommissionen erhalten.

14) Vergabe von Forschungs- und Praxissemestern

Die vorgesehenen Veränderungen berühren die Interessen der Studierenden nur in geringem Maße und sind zudem im Kontext des Verbleibens der bisherigen Regelungen in der ThürLVVO wenig be-

deutsam, weshalb von einer Stellungnahme abgesehen wird.

15) Erprobungsklausel

Grundsätzlich fordern wir die Abschaffung der Erprobungsklausel. Im Falle der Beibehaltung der Erprobungsklausel sehen wir jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Zum einen sollte die Entscheidung über die Anwendung der Erprobungsklausel in die Hände des Senates gelegt werden, dies ermöglicht - gerade unter Blickpunkt des Novellierungsvorschlages des Ministeriums hinsichtlich des Senats - eine Beteiligung aller Statusgruppen. Zudem sollten, durch Maßnahmen mittels der Erprobungsklausel, potenziell nachteilig betroffene Statusgruppen ein Sondervetorecht erhalten. Andererseits sollte die Klausel, die eine inhaltlich und von ihren Zielen her unbegrenzte Außerkraftsetzung des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung ermöglicht, auf eine klare Regelung zurückgeführt werden, die dem Bestimmtheitsgebot und dem Demokratieprinzip, vor allem in Hinblick auf die Gewaltenteilung entspricht.

16) Zivil- und Sozialklausel

Wir schließen uns den Forderungen nach einer Zivilklausel grundsätzlich an und sehen, auch im Hinblick auf aktuellen Entwicklungen, in ihr eine unabdingbare und notwendige Beschränkung der Tätigkeit der Hochschulen ganz im Sinne des Grundgesetzes, der Thüringer Verfassung und der UN-Charta. Die lediglich programmatische Festlegung in den Planungen bleibt hinter den Entwicklungen und Regelungen anderer Bundesländer zurück und ist letztlich unwirksam. Der StuRa der FSU tritt für eine eindeutige gesetzliche Festlegung der Zivilklausel ein, die nicht nur eine Absichtserklärung ist, sondern auch zuständige Stellen und Gremien definiert, die die Einhaltung der Klausel sicherzustellen vermögen. Forschung und Lehre, die der Absicht des friedlichen Zusammenlebens, der nicht militärischen Konfliktlösung und der gewaltfreien Lösung sozialer Konflikte zuwider laufen, sind nicht mit dem Auftrag der Hochschulen in gesellschaftlicher Verantwortung vereinbar. Öffentliche Ressourcen dürfen für sie nicht verwendet werden.

Geradezu revolutionär ist der Vorschlag des Ministeriums, die Zivilklausel bereits im ThürHG verankern zu wollen und nicht erst auf den guten Willen der Hochschulen zu warten, da diese, und im besonderen Maße dabei die FSU, in der Vergangenheit nie den Wunsch geäußert haben, eine Zivilklausel in ihren Ordnungen zu verankern. Weniger revolutionär ist, dass „Zivilklausel“ in diesem Entwurf nichts als eine leere Worthülse bleibt. Wir fordern die transparente Offenlegung aller Forschungsprojekte an den Hochschulen und eine Konkretisierung des entsprechenden Paragraphen im Entwurf (§5 (3)).

In Anbetracht der Problematik von Dual-Use Argumentationen praktischer Forschungsgegenstände ist zudem in Erwägung zu ziehen, welche institutionellen Strukturen - etwa einer Begutachtungs- und Ethikkommission mit weitreichender Kompetenz zur Transparenz der Interessen- und Auftragsstrukturen - hierfür festgeschrieben werden können. Die Zusammensetzung der Kommission sollte dabei die Statusgruppen paritätisch berücksichtigen.

Die Idee einer Einführung einer Sozialklausel bedarf einer weiteren Präzisierung und eingehenden Diskussion. In ihrer derzeitigen Formulierung unterscheidet sie sich nicht erkennbar von dem grundgesetzlich festgeschriebenen ‚Geist der [...] Verantwortung für soziale Gerechtigkeit‘. Es müsste daher konkretisiert werden, in welchen Forschungskontexten präzise im Rahmen einer Ethikkommission über die Verwendung von Forschung (gerade im Bereich medizinischer Forschung) konkrete Ziele festgeschrieben werden können. Es wäre sinnvoll darüber nachzudenken, inwiefern sich die Aufgabenbewältigung im Zusammenhang mit einer solchen Klausel an die institutionellen Strukturen der Umsetzung einer Zivilklausel angliedern lässt.

17) Diversität

Diversity

Die Einführung eine*r Diversitätsbeauftragte*n sehen wir ebenfalls als positiv an. Jedoch sind dort einige wichtige Aspekte und Fragen außer Acht gelassen worden:

a) Wer ernennt die Diversitätsbeauftragte und warum wird die Person für dieses Amt nicht, ähnlich wie die Gleichstellungsbeauftragte, gewählt?

b) Wieso sieht das Gesetz keine Stellvertretungsregelung vor?

c) Warum muss der/die Gleichstellungsbeauftragte dem Präsidium und nicht dem Senat einen jährlichen Bericht geben?

Abschließend möchten wir betonen, dass wir das Aufgabenfeld der/des Diversitätsbeauftragten nach §5 (7) 3 ThürHG [Entwurf] als zu eng wahrnehmen und um eine Ausweitung der Aufgaben bitten.

Gleichstellung / Gleichstellungsbeauftragte

Der StuRa begrüßt die Ausweitung des passiven Wahlrechts auf alle Mitglieder der Hochschule und der alleinigen Voraussetzung der nötigen Qualifikation. In den Punkten Chancengleichheit und Gleichstellung sehen wir einige gute Ansätze, welche das TMWWDG forciert hat. Mit der konkreten Festlegung, die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung zeitlich zu entlasten und sie als weisungsfrei von allen Hochschulgremien zu definieren, hoffen wir die Gleichstellung aller Geschlechter in den Hochschulen voran treiben zu können.

Förderung der Vielfalt an den Hochschulen:

Der StuRa begrüßt die Ausweitung des Aufgabenkatalogs der Hochschulen. Dabei sollte jedoch auch beachtet werden, dass entsprechend der erweiterten Aufgaben auch die Gremien passend zusammengesetzt werden müssen. Beispielsweise sollte das Familienbüro oder vergleichbare Strukturen in den entsprechenden für Diversität zuständigen Gremien mit aufgenommen werden.

Gleichzeitig sollte auch das Mutterschutzgesetz für als verbindliche Regelung hinsichtlich der Studien- und Prüfungsfähigkeit im Hochschulgesetz aufgenommen werden. Des weiteren sollten Nachteilsausgleiche auch für die hier ergänzten Personengruppen gesetzlich verankert werden.

Anders befähigte Studierende („Studierende mit Behinderung“):

Auch die Ausweitung der besonderen Berücksichtigung von Studierenden mit chronischen Erkrankungen begrüßt der StuRa. Dabei verweist er jedoch auch auf die UN Behindertenrechtskonvention, die bereits im Hochschulgesetz und nicht erst in den Grundordnungen der Hochschulen konkret umgesetzt und nochmal verankert werden muss.

Über die vorgesehenen Änderungen hinaus ist aus Sicht des Studierendenrates die Möglichkeit des Teilzeitstudiums ein wesentlicher Aspekt der Chancengleichheit. Bezüglich der nötigen Ausweitung der Aufgaben der Hochschule hinsichtlich der Diversität im Hochschulgesetz sollte auch eine Regelung ins Hochschulgesetz aufgenommen werden, die ein Recht auf ein Teilzeitstudium vermittelt. Dies ist zum einen notwendig, da die Regelungen an den Hochschulen aktuell sehr heterogen ausfallen und die Hochschulen scheinbar bisher nicht erkannt haben, dass gerade die durch das Teilzeitstudium geschaffene Flexibilität das Studium in besonderen Lebenslagen oft überhaupt erst ermöglicht. Siehe dazu auch unsere Ausführungen unter 11)

18) Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz

Der StuRa nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass eine Abschaffung aller Studiengebühren in der aktuellen Fassung des Referentenentwurfes nicht vorgesehen ist. Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz regelt derzeit neben der fortgesetzten Erhebung der Langzeitstudiengebühren eine Vielzahl weiterer Entgelte, die Studierende in ihrem Studium zahlen müssen und die zusammen gesehen eine Wirkung haben, die einer allgemeinen Studiengebühr gleichkommen. Diese Gebühren wirken jedoch stets in gleicher Weise sozial ausschließend, bestrafen nicht traditionelle oder aus diversen Gründen nicht übliche Bildungswege und setzen Anreize, das Studium nicht nach den eigenen Interessen und Fähigkeiten zu planen, sondern nach wissenschaftsfremden und teils bildungsfeindlichen Kriterien. Bereits 1999 hatte daher das bundesweite Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS), dem der StuRa der FSU angehört festgehalten, dass „Studiengebühren (...) aus gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen Gründen abzulehnen (sind). Sie lösen kein einziges Problem, sondern verschärfen die Krise des Bildungssystems.“ Mit der aktuellen Überarbeitung des Gesetzes sollen lediglich Institutionen geschaffen werden, mit denen Studierende an der Verteilung der anderen Studierenden abgepressten Gebühren, ohne die sie ihr Bildungsgrundrecht nicht wahrnehmen können, beteiligt werden. Die grundsätzlich fehlerhafte Analyse der Probleme im Bildungssystem, die mit den Gebühren individualisiert werden, statt hochschulpolitische, strukturelle und gesellschaftliche Probleme zu benennen und zu lösen und auf die Vorgängerregierung zurückgehen,

wird damit auch von den Koalitionsfraktionen geteilt. Statt die Gelegenheit wahrzunehmen und an tatsächlich vorhandene Leistungsfähigkeit und soziale Verantwortung für das Gemeinwesen mit einer entsprechenden Besteuerung tatsächlich vorhandener Einkommen zu anzuknüpfen, also nicht spekulativ vorzugehen und künftig möglicherweise vorhandenes Vermögen heranzuziehen, wird in fortgesetzt neoliberaler Denkweise Bildung als verstärkt privat zu finanzierende Aufgabe gesehen. Auf diese Weise beabsichtigt die Landesregierung scheinbar, die für Deutschland typische und von der OECD mehrfach deutliche herausgestellte und kritisierte „Vererbung von Bildungschancen“ fortzuschreiben, die eigenen Vereinbarungen lediglich als Wahlkampfsätze offenzulegen und an dem überkommenen Modell der Gebührenpflicht im Studium festzuhalten. An den Beispielen der letzten Jahre aus anderen Bundesländern, in denen sich als gesellschaftlich links auffassende Regierungen Gebühren abschafften und so einen Kontrapunkt zur ökonomistisch verkürzenden „Humankapitalidee“, nach der die Einzelnen selbst für ihre Wettbewerbsfähigkeit auf einem imaginierten Arbeitsmarkt zu sorgen hätten, soll sich in Thüringen offenbar kein Beispiel genommen werden.

Auf Grundlage dieser Überzeugungen lehnt der StuRa FSU die Einführung von Gremien, in denen sich Studierendenvertreter*innen an der Verteilung von Bildungsgebühren beteiligen sollen, grundsätzlich ab. Sie würden zu einer Verschiebung der Wahrnehmung und der Verantwortlichkeiten führen und eine strukturelle und affirmative Einbindung von Studierenden bedeuten, bei denen „Verbesserungen“ der Studien- und Lehrsituation von der Verfügbarkeit von Gebührenmitteln abhängig gemacht wird. Es ist jedoch eine staatliche und gesellschaftliche Pflicht Hochschulen aufgabengemäß auszustatten. Zudem zeigt sich durch Erfahrungen aus anderen Bundesländern, dass die Hochschule durch gezielten Abzug von Mitteln aus diesem Bereich stets in der Lage ist, scheinbar sinnvolle Projekte für die Verwendung vorzustellen – zugleich ist der Mangel selbst verursacht. Es werden neue Abhängigkeiten und Verantwortlichkeiten kreiert, die einer Legitimations- und Werbestrategie für die Gebühren entsprechen, ohne die grundsätzlichen Probleme zu lösen. Statt Rechts-, Beteiligungs- und Mitwirkungsansprüchen soll durch ein Anspruchs- und Kund*innendenken ein privates Marktverhältnis zwischen Hochschule und Studierenden etabliert werden – die fortgesetzte Erhebung der Gebühren in den 16 Einzelbeständen (neben den Langzeitgebühren z.B. Prüfungsgebühren, Praktikagebühren, Säumnisgebühren usw. sowie einem Auffangatbestand) steht daher auch im Gegensatz zu den sonstigen Ansätzen einer Stärkung der Mitbestimmung, da sie regelungstheoretisch keinem demokratischen und beteiligungsorientierten Prinzip entspricht, das Interesse an einer Verbesserung des Studiums gerade nicht aus der Rolle im Wissenschafts- und Hochschulsystem und als Mitglieder der Hochschule stammt, sondern auf einer Nutzer*innen- und Kund*innenidee basiert. Dieser Ansatz und somit auch die Idee der (paritätischen) Studiengebührenverteilungsausschüsse halten wir daher für völlig verfehlt. Grundsätzlich fordern wir die Abschaffung der diversen Gebührenbestände, damit das Recht auf Bildung von der familiären finanziellen Situation und deren gutem Willen unabhängig verwirklicht werden kann.

Sollte entgegen besserer Argumente und besseren Wissens aus einer scheinbaren Sachzwanglogik am ThürHGEG der CDU-Landesregierung festgehalten werden, muss zumindest für die Langzeitgebühr die Erhebung im Falle des Teilzeitstudiums grundsätzlich (neu) geregelt werden. Derzeit werden sie in voller Höhe gefordert und belasten Teilzeitstudierende aufgrund der regulär mindestens doppelt so langen Studienzeit zusätzlich. Darüber hinaus sollte eine Regelung geschaffen werden, die studierenden Eltern bei den Langzeitgebühren entgegen kommt. Aktuell werden keine Semester berücksichtigt, falls mensch in mehr als eine Fallgruppe fällt (z.B. wenn Gremiensemester geltend gemacht wurden, geht das nicht mehr mit Erziehungszeiten). Zudem sollten die Antragszeiten großzügiger bemessen werden und Regelungen getroffen werden, die die sehr ungleichen und an der FSU benachteiligenden Regelungen in Bezug auf besondere Härtefällen z.B. durch einen Beispielkatalog ausgleichen. Auch ist die Anknüpfung an die Regelstudienzeit angesichts der realen Studienzeiten völlig ungeeignet und entspricht nicht der realen Studiensituation, die von vielerlei Unzulänglichkeiten, auch aufgrund der Finanzierungssituation, geprägt ist. Daher erneuern wir die Forderung, statt an die abstrakten Regelstudienzeit, die eine nur selten eingehaltene Pflicht der Hochschulen darstellen, auf die Durchschnittsstudienzeiten abzustellen.

Wichtig ist dem StuRa der FSU ferner auch die nicht im Gesetz explizit benannten, aber für ausländische Studierenden zwingend zu leistenden Gebühren für uni-assist, die für die Bewerbung in den Studiengängen Medizin/Zahnmedizin etc. zu zahlen sind. Auch die Sprachkursgebühren für Nicht-Deutschmuttersprachler*innen und DSH-Prüfungsgebühren sollten wenn schon nicht abgeschafft so doch wenigstens begrenzt werden. Ähnliches gilt auch für die individuell zu zahlenden Gebühren für Weiterbildungsstudiengänge von teils mehreren tausend Euro bei der Psychotherapieausbildung oder dem Sportmanagement. Die Weiterbildungskosten sollten durch ein Modell ersetzt werden, bei

dem die staatliche Finanzierung unter Beteiligung der profitierenden Firmen sichergestellt ist.

19) Weitere nicht zu Themengebieten zugeordnete Anregungen und Forderungen

In diesem abschließenden Kapitel möchte der StuRa die Gelegenheit und den laufenden Diskussionsprozess wahrnehmen, auf weitere Handlungsfelder hinzuweisen, in denen aus seiner Sicht eine Veränderung im Thüringer Hochschulrecht erforderlich erscheint.

Grundlegende Themen

Im Rahmen der Debatte um eine von der Körperschaft öR abweichenden Rechtsform, was für die Frage des generischen Mitwirkungsrechtes, der Demokratie, gesellschaftlichen Beteiligung und der parlamentarischen Rechte bis hin zu Fragen des Personalübergangs und der Pensionslasten eine Fülle von Problemen nach sich zieht, ist aus unserer Sicht ein klares Bekenntnis zur ausschließlichen Rechtsform Körperschaft öffentlichen Rechts für die Hochschulen erforderlich. Diese Grundeinstellung darf auch nicht durch Anwendung der Erprobungsklausel aufgehoben werden.

Ferner und aus der bisherigen Erfahrung, dass Hochschulen trotz entgegenstehender gerichtlicher Annahmen bei den bereits mehrfach streitbefangenen Fragen, ob die Art, Form und Inhalt von Prüfungen regelnde Dokumente als Satzungen zu veröffentlichen sind, ist aus unserer Sicht eine Präzisierung nötig, dass ohne vollständig in Kraft getretene Studiendokumente nebst der sie ergänzenden Modulkataloge, wofür eine Veröffentlichung zwingende Voraussetzung ist, kein Studienbetrieb aufgenommen werden darf. Hier wären neben den Prüfungsordnungen in §18 Abs. 2 auch die Studienordnungen zu benennen. Ferner muss die aus Rechtsstaatsgründen eigentlich selbstverständliche Pflicht zur Veröffentlichung von Satzungen inkl. aller Prüfungsleistungen/Modulkataloge im ThürHG ihren Niederschlag finden, wozu auch §47 Abs. 5 anzupassen ist.

Zudem fordern wir einen gesetzlichen Auftrag an die Thüringer Hochschulen, einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Im Rahmen der Gesetzesnovelle und des nachfolgenden Vollzugs in Verordnungen, Richtlinien und Vereinbarungen sollten die nachfolgenden Themen Berücksichtigung finden:

- (1) Lehre: Lehrveranstaltungen mit Nachhaltigkeitsthemen (so wie Gender-, Diversity-Themen) sollten in allen Studienprogrammen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich angeboten werden und entsprechend als Teil des Curriculums verankert werden
- (2) Forschung: hochschulinterne Förderung fachwissenschaftlicher und interdisziplinärer Forschung zu Nachhaltigkeitsthemen sollte unterstützt werden und strukturell abgesichert sein
- (3) Weiterbildung und Wissenstransfer: Nachhaltigkeitsthemen sollen sich in akademischen Weiterbildungsprogrammen und Transferveranstaltungen finden
- (4) Gezielte Förderung: Im Zusammenwirken von Hochschule und den zuständigen Ministerien sollte die Möglichkeit geschaffen werden, studentische Gruppierungen und studentisches Engagement zu Nachhaltigkeitsthemen zu fördern
- (5) Leitlinien: Als neue Aufgabe sollte für die Hochschulen der Erlass und der Bericht über den Vollzug von Nachhaltigkeits- und Umweltleitlinien festgeschrieben werden, entsprechende Einrichtungen und Strukturen der Nachhaltigkeitskommunikation sind an allen Hochschulen zu schaffen
- (6) Energie- und Umweltmanagement: Energiesparmaßnahmen sollen im Betrieb der Hochschulen konsequent umgesetzt und zukünftig ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem eingeführt werden (Bsp. EMAS, DIN 14001 ff u.ä.)

Regelungen im Zusammenhang mit den Studierendenschaften

Neben Neuerungen, die vor allem die Möglichkeit zur Schaffung von Fachschaften betreffen, sollte der Bereich des Studierendenschaftsrechts moderat überarbeitet werden

- (1) Um ihre Aufgaben unabhängig, unter der Nutzung aktuell üblicher Medien und mit angemessenem Ressourceneinsatz zu erledigen, sollte das Recht der Studierendenschaften fixiert werden sich direkt unter Nutzung von Daten, die bei der Hochschule hinterlegt sind, an ihre Mitglieder zu wenden (§10 Abs. 4 ThürHG). Hierzu bedarf es keiner Übermittlung der Daten an Mitglieder der Organe der Studierendenschaft, sondern lediglich eines auch gegenüber der Hochschule bestehenden Rechts, sich ohne vorherige inhaltliche Prüfung oder gar Zustimmung z.B. per Mail an die Studierenden wenden zu können
- (2) Ferner sollte die Erweiterung bzw. Klarstellung des Aufgabenkatalogs der Studierendenschaften

in Bezug auf ihren kommunalpolitischen Auftrag in Betracht gezogen werden. Ein großer Teil der sozialen, kulturellen, sportlichen und Beratungsaufgaben hat einen starken kommunalen Bezug, sei es zum Thema Wohnen, Nahverkehr, kulturelle Aktivitäten, Internationalität des Standortes oder Gesundheitsförderung. In all diesen Bereichen wird es immer wichtiger, vor allem kommunal aktiv zu sein, in den Gremien und Strukturen mitzuwirken und dazu eindeutig auch mandatiert zu sein

- (3) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, die sich teils auch in Abgrenzung und in Auseinandersetzung mit der Hochschule konkretisieren, ist es notwendig, §74 Abs. 3 dergestalt zu erweitern, dass neben der Verpflichtung der Hochschulen dazu die Möglichkeit besteht, eigene Räumlichkeiten anzumieten, z.B. in Form eines Studierendenhauses oder für Beratungsräumlichkeiten. Ferner sollte die Möglichkeit, eigenes Personal einzustellen explizite Erwähnung finden.
- (4) Um über ihre Aufgaben berichten, aber auch debattieren zu können, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich kritisch mit ihrem Studium, den Veränderungen in Staat und Gesellschaft, ihrer Kommune und ihrer Hochschule zu geben, befürwortet der StuRa in Anlehnung an die Berliner Regelung die Aufnahme des folgenden Absatzes in §73: "Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen."
- (5) Abschließend benötigt auch der Status der Konferenz der Thüringer Studierendenschaften (KTS) eine Konkretisierung. Bislang war nur durch Analogieschluss der Rechtsstatus der Landesstudierendenvertretung und ihre Rechte gegenüber Dritten zu ermitteln. Notwendig wäre die, bisher nur über die Tatsache der Mitgliedschaft und der verliehenen Aufgaben und Rechte ableitbare, Klarstellung des – rechts- oder auch nichtrechtsfähigen – Körperschaftsstatus der KTS. Ferner muss gesetzlich normiert werden, inwiefern die KTS eine Binnen- und Organisationsautonomie besitzt, die durch eine eigene Satzung zu regeln ist.

Personalrechtliche Forderungen

Die aktuellen Debatten, Streitfälle aber auch das Bekenntnis der Regierungsfractionen zur Verbesserung der Arbeitssituation an den Hochschulen zur Kenntnis nehmend, regen wir über die bisherigen Vorschläge hinausgehende Veränderungen und Klarstellungen von Vorschriften des ThürHG an, die die weitere Umsetzung und Neustrukturierung bei den Studentischen Beschäftigten hin zu einem Bereich regulärer Beschäftigung strukturieren soll. Zentral ist die Reform des §88, für den wir folgende Fassung vorschlagen:

Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind solche Personen, die neben ihrem Studium und im Umfang von nicht regelmäßig mehr als 18 h/wöchentlich, Dienstleistungen in Lehre, Forschung und in Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben erbringen, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen erfordern oder die als Tutor*innen im Rahmen der Studienordnungen studentische Arbeitsgruppen im Studium unterstützen. Studentische Beschäftigte dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.

- (1) Beschäftigungsverhältnisse als studentische Beschäftigte sind analog der Regelungen für den öffentlichen Dienst auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten und die erforderlichen Qualifikation benennen. Die Beschäftigungsverhältnisse werden für vier Semester begründet; auf Antrag des Beschäftigten kann davon im Einzelfall abgewichen werden. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Dieser Personengruppe dürfen keine Aufgaben als Prüfer*in nach §48 übertragen werden.
- (2) Das Nähere zu den Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere auch zur Entlohnung, regelt ein für die Beschäftigten nach Abs. 1 abzuschließender Tarifvertrag. Durch Tarifvertrag darf von Abs. 1 und 2 nicht zu Ungunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

Zudem ist §86 (Lehrbeauftragte) dringend reformbedürftig. Bei der Nutzung der Aufträge ist künftig durch geeignete Maßnahme, auch der Aufsicht, sicherzustellen, dass tatsächlich nur *zusätzliche* Lehre

mit ihnen erbracht wird und das ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältnis besonderer Art, dass zur Flucht aus den Sozial- und Tarifsystemen dient, zu Gunsten einer Anstellung aufgegeben wird.

Gebühren und Beiträge

Bisher ist lediglich im ThürHGEG ein Verweis auf die Geltung der Stundungs- und Billigkeitsregelungen aus dem ThürVwKostG angebracht, weshalb diese im Bereich der Zahlungspflichten aus dem ThürHG nicht gelten, so z.B. in Bezug auf Beträge bei der Rückmeldung oder Immatrikulation. Aus Gründen des Sozialstaatsgebots oder zur Immatrikulation von Geflüchteten sollte es aber stets eine Möglichkeit geben, von der Unbedingtheit der Erhebung im Einzelfalle abzusehen.

Um eine soziale Ausgestaltung zu erreichen, aber auch in Bezug auf ihren Steuerungs- und potentiellen Exklusionscharakter sollten ferner der Erlass der Hochschulgebührenordnungen mitbestimmungspflichtig sein und aus dem Katalog der alleinigen Präsidialzuständigkeit in §27 Abs. 3 Nr. 7 gestrichen und zum Senat überführt werden.

Forderungen der KTS

Des weiteren schließt sich der Studierendenrat der Forderung der KTS an, die Gesetzestexte auf alle Geschlechter anzupassen und teilt die Position bezüglich der Online-Wahlen und der Möglichkeit der Zwangsexmatrikulation als Ordnungsmaßnahme.